



**Geschäftsordnung für die Kommission Studium und Lehre
an der Northern Business School –
University of Applied Sciences**

Beschlossen durch den Senat am 27. November 2025

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Mandat und Arbeitsfelder.....	1
§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.....	1
§ 3 Arbeitsweise.....	2
§ 4 Arbeitsgruppen.....	2
§ 5 Dokumentation und Berichte.....	3
§ 6 Änderung der Geschäftsordnung.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3

Präambel

Die Kommission Studium und Lehre (KSL) ist ein ständiges strategisches Gremium der Northern Business School – University of Applied Sciences (NBS). Ihr Ziel ist es, die Lehre im Sinne des Leitbilds der Hochschule nachhaltig zu sichern, zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der NBS im nationalen und internationalen Vergleich zu stärken. Die Kommission versteht sich als strategische Steuerungskommission. Sie schafft eine übergreifende strategische Perspektive auf Studium und Lehre, koordiniert bestehende Arbeitsgruppen und bündelt deren Ergebnisse, identifiziert neue Themenfelder und wirkt als Impulsgeberin für eine nachhaltige und innovative Entwicklung von Lehre und Studium an der NBS.

§ 1

Mandat und Arbeitsfelder

- (1) Die KSL hat das Mandat, die NBS im Bereich Studium und Lehre langfristig und kontinuierlich zu begleiten, zu beraten und bei strategischen Fragen zu unterstützen.
- (2) Als strategisches Beratungsorgan des Senats trägt die KSL dazu bei, die Weiterentwicklung von Studium und Lehre auf institutioneller Ebene zu gestalten und zu fördern.
- (3) Die KSL begleitet Prozesse der Innovation und Qualitätssicherung und versteht sich als Impulsgeberin für eine offene, partizipative und zukunftsorientierte Lehr- und Lernkultur. Die genannten Aufgabenbereiche sind nicht abschließend. Weitere Arbeitsfelder können der KSL vom Senat übertragen oder von ihr selbst als Vorschlag an den Senat eingebracht werden.

§ 2

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Das Rektorat schlägt die Mitglieder für die KSL vor. Der Senat ernennt die Mitglieder der KSL.
- (2) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt zunächst ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der KSL setzt sich zusammen aus:
 - der/die Prorektor:in für Lehre, Studium und Weiterbildung,
 - je einer professoralen Vertretung pro Fachgruppe,
 - einem/einer Studierenden,
 - einem Mitglied aus der Gruppe der Verwaltungsmitarbeitenden,
 - einem externen Mitglied für den Bereich der Berufspraxisvertretung.

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird zu allen Sitzungen als ständiger Gast eingeladen. Die Sitzungen des KSL sind öffentlich. Die Einladung von weiteren Gästen ist möglich.

- (4) Der Vorsitz der KSL liegt beim Prorektorat für Lehre, Studium und Weiterbildung. Die KSL bestimmt auf Vorschlag des/der Prorektor:in aus ihrem Kreis eine Stellvertretung.
- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben ist. Beschlüsse der KSL werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Stabstelle Qualitätsmanagement (QM) obliegt die Koordination der Prozesse der Kommission. Sie hat kein Stimmrecht.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Die KSL tagt anlassbezogen, aber mindestens einmal pro Quartal.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Eine Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (3) Berichte und Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppen werden in den Sitzungen vorgestellt. Sie dienen der Kommission als Entscheidungs- und Diskussionsgrundlage.
- (4) Die KSL tauscht sich regelmäßig mit der Evaluationskommission aus und berücksichtigt deren Ergebnisse, Analysen und Empfehlungen bei der strategischen Arbeit.
- (5) Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich oder elektronisch möglich und werden von der Stabsstelle QM vorbereitet und koordiniert.

§ 4

Arbeitsgruppen

- (1) Die KSL kann ständige und anlassbezogene Arbeitsgruppen einsetzen, um bestimmte Themen vertieft zu bearbeiten.
 - a. Ständige Arbeitsgruppen befassen sich mit Querschnittsthemen von Studium und Lehre.
 - b. Anlassbezogene Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung zeitlich befristeter oder projektbezogener Themen eingesetzt.

Die Koordination der Arbeitsgruppen wird im Einzelfall durch die Kommission geregelt.

- (2) Arbeitsgruppen erhalten von der KSL ein Mandat mit klar definierten Aufgabenstellungen.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig in den Sitzungen der KSL.
- (4) Nach Beendigung ihrer Tätigkeit legen die Arbeitsgruppen einen schriftlichen Abschlussbericht vor. Mit dessen Vorlage endet das Mandat der Arbeitsgruppe.

§ 5

Dokumentation und Berichte

- (1) Die Kommission protokolliert ihre Sitzungen. Die Protokolle sind zu archivieren.
- (2) Der/die Vorsitzende berichtet im Rektorat inhaltlich über die Kommissionsarbeit, insbesondere hinsichtlich Vorlagen, die zur Entscheidung in den Senat eingebracht werden sollen. Die Vorlagen zur Entscheidung werden digital abgelegt und zeitgerecht für die jeweiligen Senatssitzungen/Rektoratssitzungen vorbereitet.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences vom 27. November 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 27. November 2025.

Hamburg, den 27.11.2025

Der Rektor/die Rektorin
der NBS Northern Business School
University of Applied Sciences